

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die
Frühförderstellen,
Heilpädagogische Praxen,
Autismuszentren

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

in Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-5926

Fax: 0251 591-6511

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

nachrichtlich

Sozialämter in Westfalen-Lippe
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V.

Az.: 50

15.04.2020

Frühförderung: Bestandssicherung in Zeiten der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona Krise wirkt sich auf die sozialen Dienstleistungen in vielfältiger Weise aus. Zum Teil können sie nicht mehr erbracht werden, zum Teil besteht aber auch ein erhöhter Bedarf. Oberstes Ziel der Leistungsträger und damit auch des LWL ist es, die Deckung der Bedarfe der Leistungsberechtigten sicherzustellen.

Zudem ist sicherzustellen, dass der Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen aufgrund der pandemie-bedingten Einschränkungen nicht gefährdet wird. Mit dieser Zielstellung hat der Bundesgesetzgeber Art. 10 des Sozialschutzpaketes, das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag“ -SodEG- verabschiedet. Der Sicherstellungsauftrag des Gesetzes greift erst, wenn der soziale Dienstleister – der Leistungsanbieter – in seinem Bestand gefährdet ist.

Mit Mail vom 26.03.2020 haben wir Sie über die Eckpunkte des SodEG informiert und mitgeteilt, dass der LWL für den Bereich der Frühförderung auf der Grundlage dieser Bestimmungen – nach Entscheidung über seine Zuständigkeit – seine Leistungen erbringen werde.

Gestern hat der Landtag NRW das sogenannte Epidemie-Gesetz verabschiedet. Mit diesem Gesetz ist dem LWL unter anderem der durch das SodEG neu geschaffene Sicherstellungsauftrag für die sozialen Dienstleister im Bereich der Frühförderung übertragen worden.

Aufgrund des Betretungsverbot es können die Leistungen der Frühförderung aktuell grundsätzlich nicht mehr erbracht werden. Zwar ist denkbar, dass eine Beratung per Telefon oder per Video erbracht wird, allerdings handelt es sich dabei nicht um eine Leistung der Frühförderung im eigentlichen Sinne, da diese nach dem Landesrahmenvertrag „am Kind“ zu erbringen ist.

Wenn die vertraglich vereinbarten Dienste nicht mehr erbracht werden können und infolgedessen die Gegenleistung des Leistungsträgers wegfällt, kann der Sicherstellungsauftrag des SodEG greifen. Dabei sind andere staatliche Hilfen (z.B. Kurzarbeitergeld, Entschädigung nach IfSG), Zuwendungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen, zweckgebundene Spenden) oder Einnahmen aus coronabedingt neu entstandenen Geschäftsfeldern, die die wirtschaftliche Notlage verringern können, durch den sozialen Dienstleister zunächst in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere für das Kurzarbeitergeld.

Für die Leistungserbringung des LWL gelten dabei folgende Eckpunkte:

- Antrag und Erklärung der sozialen Dienstleister nach § 1 SodEG, dafür im Gegenzug Bestandsicherung durch den LWL nach § 2 SodEG.
- Monatliche Zuschüsse gemäß § 3 SodEG auf der Basis der Zahlungen in 2019 – der Basisbetrag entspricht grundsätzlich dem monatlichen Zuschuss/abgerechneten Leistungsentgelt auf Basis der Zahlungen in 2019, höchstens 75%.
- Die in 2019 erhaltenen Zahlungen werden durch ein Testat oder einen sonstigen Nachweis einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters belegt.
- In jedem Fall erfolgt ein nachträgliches Abrechnungs- und Erstattungsverfahren gemäß § 4 SodEG, um Überzahlungen und Doppelfinanzierungen auszuschließen.
- Bei der Ermittlung des Zuschusses werden die Entlastungen durch das Kurzarbeitergeld und ggfs. weitere tatsächlich erbrachte Leistungen vom Basisbetrag in Abzug gebracht, ebenso ersparte (Sach-)Kosten.

Im Weiteren wird eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bei der Ermittlung der Zuschüsse berücksichtigt, soweit der im Tarifvertrag Kurzarbeit für den Öffentlichen Dienst NRW vereinbarte Höchstbetrag von 95% des Nettolohnes nicht überschritten wird. Vorausgesetzt wird, dass der Tarifvertrag Kurzarbeit erwartungsgemäß nach Ablauf der Erklärungsfrist der Vertragsparteien mit dem heutigen Tag rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft tritt.

Höchstgrenze bei der Zuschussermittlung ist die gesetzlich bestimmte Grenze von 75% der durchschnittlichen monatlichen Leistungen des letzten Jahres.

Der LWL trägt im Rahmen des SodEG als zuständiger Leistungsträger den jeweiligen Anteil der Kosten, für die er als Eingliederungshilfeträger zuständig ist.

Im Rahmen der Frühförderung wird der LWL somit nicht in Vorauszahlung für Leistungen gehen, für die ansonsten die Gesetzlichen Krankenkassenverbände zuständig sind. Das bedeutet, dass sich die Berechnung des monatlichen Zuschussbetrages für die interdisziplinäre Frühförderung nur auf den Anteil des LWL als Eingliederungshilfeträger bezieht und der Anteil der GKV (=35%) keine Berücksichtigung findet.

Antragsverfahren

Der LWL hat einen Musterantrag einschließlich einer Kalkulationsgrundlage für die Berechnung des Zuschusses erarbeitet. Der Antrag wird auf der Internetseite des LWL zur Verfügung gestellt.

Anträge richten Sie bitte per Mail an folgende Adresse: dirk.borrosch@lwl.org

Weitere Einzelheiten zum nachträglichen Abrechnungs- und Erstattungsverfahren gem. § 4 SodEG werden rechtzeitig mitgeteilt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Birgit Westers